

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 09 vom 13.05.1982 bekanntgemacht und ist zum 21.05.1982 in Kraft getreten (siehe § 7)

Eingearbeitet in vorliegende Satzung sind die

1. Änderungssatzung vom 28.12.1989 (Amtsblatt Nr. 04 vom 22.02.1990)
2. Änderungssatzung vom 25.10.1991 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.1991)
3. Änderungssatzung vom 15.12.1994 (Amtsblatt Nr. 26 vom 21.12.1994)

Hinweis: Die Satzung enthält noch DM-Beträge. Die dem aktuell gültigen Abgabesatz entsprechende Euro-Angabe ist mit dem Faktor 1,95583 errechnet und als Anmerkung in **blauer Schrift** zusätzlich eingetragen worden.

## **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Vom 13. Mai 1982

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlässt die Gemeinde Neuendettelsau folgende

### **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:**

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbWAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### **§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

### **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabensatz beträgt die Einwohner

ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1997	35 DM (nun: 17,895 €)

im Jahr.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.